



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Superioren und Provinziale;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Generalcongregationen deputirt werden. — Um allen Lehrern und Schülern des Collegs ein Muster der Demuth und Frömmigkeit zu sein, muß er sich alljährlich einmal einer Uebung der Selbstverläugnung unterziehen, z. B. die niedrigsten Dienste des Hauses verrichten. Ein Visitator untersucht seine Amtsführung, ein Monitor und Consultatoren überwachen und berathen ihn. *)

In den Professhäusern gebieten die Superioren, welche der General aus den Professoren der 4 Gelübde unmittelbar ernennet, welche aber auch dem Provinzial untergeordnet sind. Die Dauer des Superiorats unterlag manchen Aenderungen, nach der Meinung Loyola's sollte dieselbe von dem Gutdünken des Generals abhängen, welche Ansicht auch Gregor XIV. bestätigte.

Die Professhäuser sollen nach den Gesetzen des Ordens arm sein, aber es strömten ihnen gewöhnlich so reichliche Almosen zu, daß sie prächtig gebaut werden konnten und der Superior über große Mittel gebot. Doch darf er nicht von diesen Reichthümern für seine Person Gebrauch machen, selbst seine Tafel soll höchst frugal sein. Admonitoren und Consultoren stehen auch ihm zur Seite, Coadjutoren, Unteraufseher und Procuratoren unterstützen ihn in seinem Amte. Ueber alle Vorfälle hat er genaue Berichte zu erstatten; die nächst höhere Instanz, wohin er sich zu wenden hat, sind die Provinziale. **)

Die Provinziale, deren Würde in der Regel ebenfalls nur 3 Jahre dauern soll, sind die Vorgesetzten der Provinzen und haben dieselben mit allen dem Orden zugehörigen Personen, Häusern und Gütern zu regieren, zu verwalten und zu überwachen. Was der General für den ganzen Orden ist, das sind sie für die Provinzen; sie wachen über die Beobachtung der Constitutionen und der Befehle des Generals, berichten über Alles, besonders aber über ihre eigene Amtsführung eingehend an denselben und

*) Const. IV, c. 6 u. c. 10, Inst. I, 383 u. 392 sq.; Regulae Rectoris, Inst. II, 98 sq.

**) Siehe Superior im Index generalis.

zwar einmal im Jahr über den ganzen Zustand der Provinz, dann jeden Monat über die laufenden Ereignisse und außerdem bei außerordentlichen Vorfällen. „Kein Monarch der Welt“, sagt Spittler, „konnte je so instruiert werden, wie der Jesuitengeneral. Die Zahl der jährlichen officiellen Berichte an ihn betrug (in der Zeit unmittelbar vor der Aufhebung) 6584, wobei die Privat-schreiben, die Mittheilungen von 200 Missions- und 24 Profess-häusern, die Rapporte der Rectoren über die Lehrer der Collegien u. s. w. noch nicht mitgerechnet sein sollen.*) Nämlich alle Monate berichtete einmal der Provinzial, was bei 37 Provinzialen jähr-lich 444 Berichte giebt; alle drei Monate einmal der Superior, was bei den 612 Superioren der Collegien 2448 und bei den 340 Superioren der Residenzen 1360 Schreiben macht; alle drei Monate der Novizenmeister, deren Zahl 59 war und deren Schreiben sich demnach auf 236 beliefen; endlich mindestens jährlich zweimal jeder der 1048 Consultoren, was wieder 2096 Rapporte betrug. Der General sollte von den persönlichen Eigenschaften der Mit-glieder, von dem Stand der Häuser, Collegien und Provinzen so unterrichtet sein, als wenn er sie unmittelbar unter seinen Augen hätte.

Von der Vorsicht des Ordens läßt sich von vornherein ver-muthen, daß möglichst Sorge getragen war, daß die Correspon-denzen nicht in unrechte Hände fielen. So gab Vitelleschi den Befehl, daß wenn ein Jesuit sterbe, der Vorstand des Hauses oder Collegs entweder selbst oder durch eine andere vertraute und zuverlässige Person alle Briefe, welche entweder vom General oder von den Assistenten oder vom Provinzial an denselben ge-schrieben wurden, sammeln und sie, ohne daß ein Mensch sie lese, so geschwind als möglich verbrennen soll.**) Ueberhaupt aber

*) Ueber Geschichte und Verfassung des Jesuitenordens, Leipzig 1817, p. 39 ff.

**) Bei Bagniez (Le Brets Magazin II, 458) citirt.